



Geschäftsordnung **der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 89 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung hat die Versammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt am 28.02.2000 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen
(zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.03.2026)

Um eine bessere Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressaten (m/w/d).

I.

Verfassung

§ 1

Mitglieder, Sitz

1. Die im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg zugelassenen Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte sowie dort ansässigen Berufsausübungsgesellschaften bilden die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Sitz in Magdeburg.
2. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt sind außerdem die gemäß §§ 206, 207a, 209 BRAO in die Kammer aufgenommenen ausländischen Berufskollegen, Rechtsbeistände und Berufsausübungsgesellschaften.
3. Mitglieder sind auch die nach § 2 EuRAG aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

II.

Kammerversammlung

§ 4

Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Rechtsanwaltskammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort des Kammerbezirks statt.
3. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.
4. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 5 Einberufung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragt.
3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Gegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Gegenstände, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden sollen, anzugeben. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
6. Für eine ordnungsgemäße Ankündigung und Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Bekanntmachung.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach der Geschäftsverteilung des Vorstandes berufenen Stellvertreter, geleitet.
2. Der Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 7 Verhandlungen

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.
3. Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.
6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.
7. Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.
8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragsstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Vorsitzende über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).
5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
7. Der Vorsitzende und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Einzelheiten hierzu regelt eine Wahlordnung gesondert.

III. Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 13 gewählten Kammermitgliedern.
2. Die vierjährige Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres. Bei Nachrücken von Ersatzmitgliedern und bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit gemäß § 69 Absatz 3 Satz 1 BRAO mit der Erklärung über die Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest. Die Vorsitzenden der Abteilungen können weitere Kammermitglieder zur Mitarbeit heranziehen (§ 77 BRAO).

IV. Beiträge und Rechnungsprüfung

§ 11 Beiträge

Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung durch Satzung bestimmt wird.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.
2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Satzungsversammlung

§ 13 Wahl zur Satzungsversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO). Die Wahl soll im April des Wahljahres erfolgen und wird von dem vom Vorstand bestellten dreiköpfigen Wahlausschuss durchgeführt. Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO) und sind bis zum 15.03. des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Auf die Wahl, die Frist für die Wahlvorschläge und die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist bis zum 01.02. des Wahljahres schriftlich oder durch Rundschreiben hinzuweisen (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Abs. 1 – 3 BRAO).
2. Wahlberechtigt sind die am 01.04. des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte (§ 12 Abs. 2 S. 1 BRAO). Der Wahlausschuss erstellt bis abschließend zum 15.03. das Mitglieder-/Wählerverzeichnis, das um die bis 01.04. des betreffenden Jahres neu zugelassenen Anwälte zu ergänzen ist. Dieses ist ab 20.03. zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle einsehbar. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslagefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betroffenen Kollegen das Ergebnis mit.
3. Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter

Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburts- und Zulassungsdatums, der Berufsbezeichnung und des Kanzleiortes aufgeführt sind. In den Stimmzetteln ist auf die Anzahl der zu wählenden Kollegen (§ 191 b Abs. 1 S. 2 BRAO) und darauf, dass die Wahlzeit am 20.04. endet und der Wahlbrief bis spätestens zu diesem Tag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein muss, hinzuweisen. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum 10.04. Diese Termine ändern sich entsprechend, wenn die Wahl in einem anderen Monat erfolgt.

4. Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest. Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die Gewählten und auch die beiden Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl benachrichtigt und das Ergebnis bekannt macht. Der Präsident hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis zu unterrichten. Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.
5. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

VI.

§ 14 Landessiegel

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt ist berechtigt, gem. Kammerbeschluss vom 14.06.1993 ein Landessiegel zu führen (Nr. 1 – 3).

§ 15 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 23.03.2026 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 23.03.2026

Guido Kutscher
Präsident

